

Bebauungsplan Gewerbegebiet „Hard, 7. Änderung“

Zusammenstellung der Anregungen der Öffentlichkeit und der Behörden aus der frühzeitigen Beteiligung

vom 16.03.2020 bis 17.04.2020 (Behörden) nach § 4 (2) BauGB

vom 16.03.2020 bis 17.04.2020 (Öffentlichkeit) nach § 3 (2) BauGB

Folgende Behörden oder Träger öffentlicher Belange haben sich zurückgemeldet, jedoch keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

- Deutsche Telekom, Mail vom 16.03.2020
- Thüga Energienetze GmbH, Mail vom 18.03.2020
- Netze BW GmbH, Mail vom 25.03.2020
- Vodafone BW GmbH, ehemals Unitymedia BW GmbH, Mail vom 06.04.2020

Folgende Behörden oder Träger öffentlicher Belange wurden angehört, haben jedoch keine Rückmeldung gegeben:

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 2 (Raumordnung), Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 (Umwelt), Regionalverband Hochrhein-Bodensee, EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Handwerkskammer Konstanz, Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee, Landesamt für Geologie und Landesentwicklung BW, BUND, NABU, Stadt Radolfzell, Stadt Stockach, Gemeinde Volkertshausen, Gemeinde Orsingen-Nenzingen, Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz BW e.V

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Stand: 08.05.2020

Teil 1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
Stadt Singen, Abteilung Stadtplanung, Schreiben vom 31.03.2020	
<p>mit dieser Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Gewerbenutzung auf einer brachliegenden Gewerbefläche und auf Flächen, die im bisherigen Bebauungsplan als Waldabstandsflächen bzw. als Schutzstreifen für Hochspannungsleitungen ausgewiesen waren, geschaffen werden. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 2 ha.</p> <p>Das Planungsgebiet ist im FNP 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen als Gewerbliche Baufläche dargestellt, die Bebauungsplanänderung kann als aus den FNP entwickelt angesehen werden.</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sollten Einzelhandelsbetriebe mit der Beschränkung auf für Steißlingen nicht zentrenrelevante Sortimente ausgeschlossen werden. Eine solche Regelung stärkt den Einzelhandel in den Ortszentren und hält diese Flächen für geplante die Ansiedlung von Gewerbe- und Industrienutzungen vor. Diese städtebaulichen Ziele sind auch in unserem Flächennutzungsplan dargestellt.</p>	<p>Zur Klarstellung der allgemeinen Ziele der Gewerbe- und Industriegebiete in Steißlingen wird die Art der Nutzung angepasst:</p> <p>Festsetzungen nach Art der zulässigen Nutzung (GI) Gemäß § 9 Abs. 2 BauNVO sind zulässig: Gewerbebetriebe aller Art sowie Einzelhandelsbetriebe bis 800 m² ohne ausdrückliche Genehmigung, jedoch mit Beschränkung auf für Steißlingen nicht zentrenrelevante Sortimente; Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe. Als zentrenrelevante Sortimente gelten: Bücher/ Zeitschriften/ Papier/ Schreibwaren/ Büroorganisation Kunst/ Antiquitäten/ Kunstgewerbe Baby-/ Kinderartikel Bekleidung/ Lederwaren/ Schuhe Unterhaltungselektronik/ Computer/ Elektrohaushaltswaren Foto/ Optik Einrichtungszubehör (ohne Möbel)/ Haus- und Heimtextilien/ Bastelartikel Musikalienhandel Uhren/ Schmuck Spielwaren/ Sportartikel Lebensmittel/ Getränke Drogerie/ Kosmetik/ Haushaltswaren Teppiche (ohne Teppichböden) Blumen Tiere/ Tiernahrung/ Zooartikel</p>

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
	<p>Ausnahmen gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sind nicht Bestandteil im Bebauungsplan.</p> <p>Abwägung: Dem Vorschlag wird zugestimmt. Die Anpassung wird im Textteil und in der Begründung ergänzt.</p>
Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V., Mail vom 07.04.2020	
<p>in obiger Sache teilen wir mit, dass wir generell gegen den Bebauungsplan keine Einwände erheben.</p> <p>Wir bitten jedoch wie üblich darauf zu achten, dass landwirtschaftliche Fläche, insbesondere auch bei einem evtl. notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleich, möglichst schonend behandelt wird und dass durchaus andere Wege auch für einen naturschutzrechtlichen Ausgleich offen stehen müssten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Für den Ausgleich werden keine landwirtschaftlichen Flächen herangezogen</p>
Regierungspräsidium Freiburg Abt. 4 - Straßenwesen und Verkehr, Schreiben vom 07.04.2020	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Anhörung im o.g. Verfahren.</p> <p>Gemäß Ihres Lageplans erfolgt die Erschließung des Baugebietes über die Zeppelinstraße bzw. Industriestraße. Eine direkte Zufahrt von der Landesstraße L 223, deren Baulastträger wir sind, ist nicht vorgesehen. Dieser würden wir auch nicht zustimmen.</p> <p>Der Abstand möglicher Bebauung von der L 223 ist größer als die im § 22 Abs. 1 Straßengesetz von Baden-Württemberg festgelegten Anbaubeschränkungen.</p> <p>Gegen die 7. Änderung des Bebauungsplans haben wir keine Einwendungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
Handelsverband Südbaden e.V., Schreiben vom 14.04.2020	
<p>besten Dank für die Beteiligung und das Telefonat mit Ihnen. In diesem seit langem bestehenden Bebauungsplangebiet sollen ausschließlich Festsetzungen geändert werden, die die Belange, die vom Handelsverband zu vertreten sind, nicht tangieren. Gleichzeitig regen wir an, dass im Zuge der Bebauungsplanänderung eine Steuerung des Einzelhandels an diesem peripheren Standort dahingehend vorgenommen wird, dass in jedem Fall zentrenrelevanter Einzelhandel - möglicherweise gar der gesamte Einzelhandel -geschlossen wird.</p>	<p>Zur Klarstellung der allgemeinen Ziele der Gewerbe- und Industriegebiete in Steißlingen wird die Art der Nutzung angepasst:</p> <p>Festsetzungen nach Art der zulässigen Nutzung (GI) Gemäß § 9 Abs. 2 BauNVO sind zulässig: Gewerbebetriebe aller Art sowie Einzelhandelsbetriebe bis 800 m² ohne ausdrückliche Genehmigung, jedoch mit Beschränkung auf für Steißlingen nicht zentrenrelevante Sortimente; Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe. Als zentrenrelevante Sortimente gelten: Bücher/ Zeitschriften/ Papier/ Schreibwaren/ Büroorganisation Kunst/ Antiquitäten/ Kunstgewerbe Baby-/ Kinderartikel Bekleidung/ Lederwaren/ Schuhe Unterhaltungselektronik/ Computer/ Elektrohaushaltswaren Foto/ Optik Einrichtungszubehör (ohne Möbel)/ Haus- und Heimtextilien/ Bastelartikel Musikalienhandel Uhren/ Schmuck Spielwaren/ Sportartikel Lebensmittel/ Getränke Drogerie/ Kosmetik/ Haushaltswaren Teppiche (ohne Teppichböden) Blumen Tiere/ Tiernahrung/ Zooartikel</p> <p>Ausnahmen gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sind nicht Bestandteil im Bebauungsplan.</p>

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
	Abwägungsvorschlag: Dem Vorschlag wird zugestimmt. Die Anpassung wird im Textteil und in der Begründung ergänzt.
Regierungspräsidium Freiburg, Abt.9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Mail vom 15.04.2020	
<p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine wasserwirtschaftliche Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p>	

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der quartären Illmensee-Schotter, welche durch eine mittlerweile stillgelegte Rohstoffabbaufläche u. a. im Plangebiet abgebaut wurden. Ferner wurde das Gelände anthropogen verändert.</p> <p>Etwaige Auffüllungen der vorangegangenen Nutzungen sind ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet.</p> <p>Ggf. ist bei der Planung auf einen nach boden- bzw. felsmechanischen Kriterien zu bemessenden</p> <p>Abstand zu den Rändern des aktiven Rohstoffabbaugebiets zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Das Plangebiet liegt in der Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebiets "WSG TB Viehweide, Böhringen" (WSG-Nr. 335-47) und in der Zone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebiets "WSG Frauenwiesquellen, Böhringen" (WSG-Nr. 335-45). Im Umweltbeitrag wird auf die Lage in den Wasserschutzgebieten hingewiesen.</p> <p>Für das Wasserschutzgebiet des TB Viehweide liegt eine hydrogeologische Neuabgrenzung vor (hydrogeologisches Abschlussgutachten des LGRB vom</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p>02.09.2004, Az. 1358.05//91-4763). Nach diesem hydrogeologischen Neuabgrenzungsvorschlag befindet sich das Plangebiet außerhalb des Wasserschutzgebiets für den TB Viehweide. Weitere, sowie die o. a. Ausführungen ergänzende Hinweise, Anregungen oder Bedenken sind aus hydrogeologischer Sicht nicht vorzubringen.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotouris (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Polizeipräsidium Konstanz, Schreiben vom 15.04.2020 und Ergänzung vom 16.04.2020</p>	
<p><u>15.04.2020</u> von Seiten des Polizeipräsidiums Konstanz bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen die 7. Änderung des Bebauungsplans Hard. Laut den Planunterlagen und der Begründung soll die zukünftige Gewerbefläche über eine Stichstraße mit einer Breite von 6,5 m erschlossen werden. Am Ende der Stichstraße ist ein Wendehammer vorgesehen, der mit seinen Abmessungen das Wenden von Lastzügen zulässt. Sowohl Stichstraße als auch</p>	<p>Die Anregung wurde direkt abgestimmt:</p> <p><i>Man erkennt es im Plan nicht ganz so gut, aber geplant ist, die Einmündung im Zuge des Neuausbaus etwas nach Norden zu verschieben und die bestehende Einmündung zurückzubauen.</i></p>

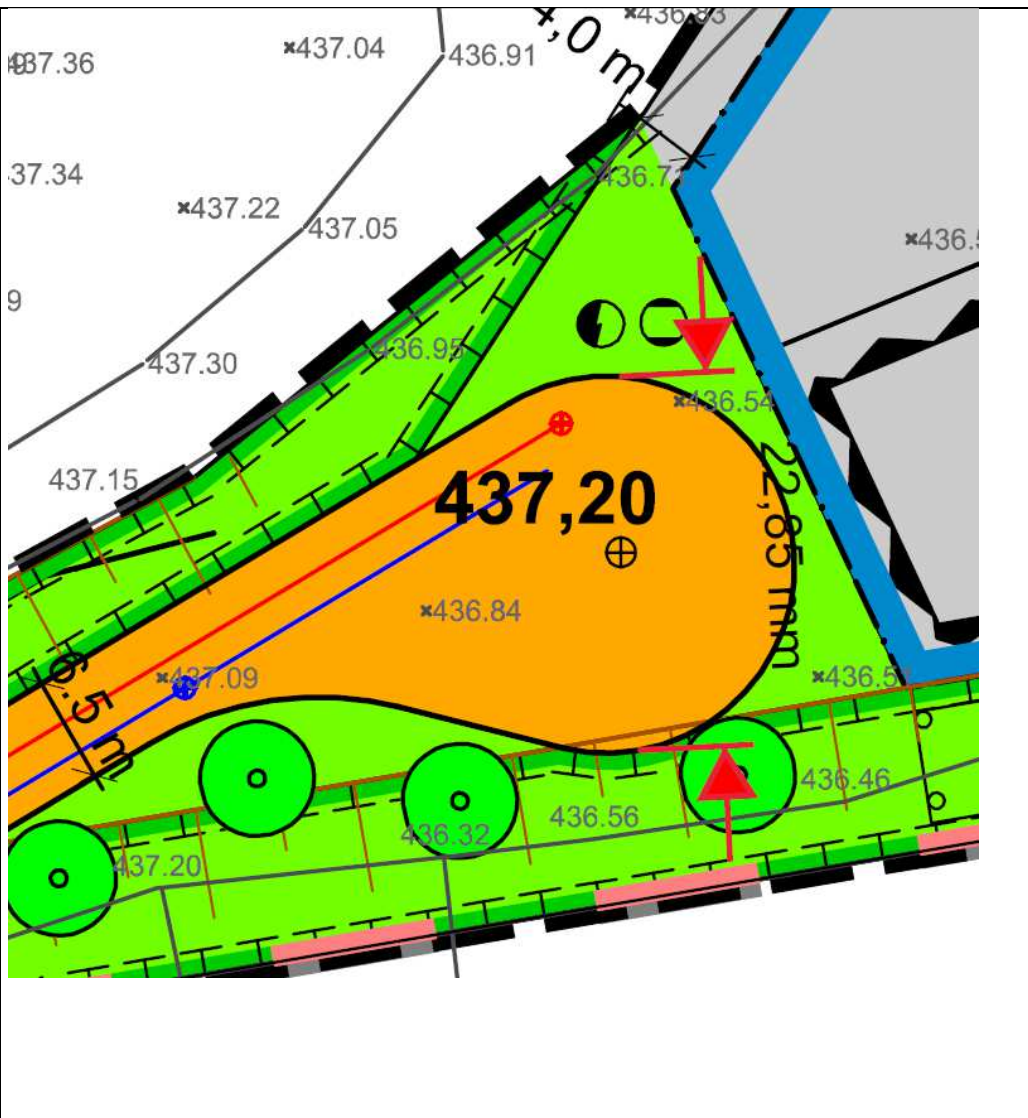
Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p>Wendehammer sind somit für die zu erwartenden Verkehrsvorgänge ausreichend dimensioniert.</p> <p>Nach unseren Unterlagen ist jedoch der bereits existierende Einmündungstrichter in die Zeppelinstraße am Übergang zum Plangebiet nur ca. 5,0 m breit. Hier sind unseres Erachtens Anpassungen am Einmündungstrichter erforderlich, die sich auch auf die Radien am Übergang in die Zeppelinstraße auswirken. Ohne eine Anpassung käme es hier ggf. zu Problemen bei Begegnungsfällen sowie beim Einbiegen und ausfahren aus der Stichstraße. Sobald die Stichstraße fertiggestellt ist, ist eine Vorfahrtsregelung an der Einmündung zugunsten der Zeppelinstraße aufzustellen.</p> <p>Um Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.</p> <p><u>16.04.2020 - Ergänzung</u> Insofern ist alles in Ordnung.</p>	<p><i>Zum vorhandenen Wirtschaftsweg der Gemeinde gelangt man dann über eine neue Ausfahrt kurz nach Einfahrt in die Planstraße.</i></p> <p>Die Stellungnahme vom 15.04.2020 wurde insoweit am 16.04.2020 wieder zurückgenommen.</p>

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
Landratsamt Konstanz, Untere Baurechtsbehörde, Schreiben vom 04.02.2019	
<p>Bebauungsplan "Vor Eichen 2", Gemarkung Steißlingen, der Gemeinde Steißlingen; Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem oben genannten Bebauungsplan nimmt das Landratsamt Konstanz wie folgt Stellung:</p> <p><u>Bauplanungs- und Bauordnungsrecht:</u> Es wird dringend empfohlen, die jeweilige Beschreibung des gewählten Planungsverfahrens zu überprüfen und an jeder Stelle ggf. anzupassen. Es wird bislang im Planentwurf angegeben, dass das Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) Grundlage der Planung sein soll. Somit handelt es sich auch gemäß der Formulierung im Gesetzestext um das sogenannte beschleunigte Verfahren. Die von Ihnen mehrfach verwendete Begrifflichkeit des vereinfachten Verfahrens steht jedoch für ein Verfahren gemäß § 13 BauGB. Die rechtliche Bestimmtheit und Klarheit ist zu gewährleisten</p> <p><u>Flurneuordnung und Landentwicklung:</u> Belange der Flurneuordnung sind nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Forstverwaltung:</u> Das Kreisforstamt hat keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p><u>Abfallrecht und Gewerbeaufsicht:</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken oder Anregungen.</p> <p><u>Kreisarchäologie:</u> Da sich das Planungsgebiet in Bereich einer ehemaligen Kiesgrube befindet, ist mit archäologischen Bodenfunden nicht zu rechnen. Es wird gebeten, den Hinweis auf mögliche Bodenfunde folgendermaßen abzuändern:</p> <p>Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, Tel.: 07731/61229 oder 0171/3661323) oder dem Landesamt für Denkmalpflege (Arbeitsstelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel.: 07735/93777-0) zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und</p>	<p>§ 13 a BauGB verweist teilweise auf die Anwendung des vereinfachten Verfahrens. Zur deutlichen Abgrenzung ist der Begriff anzupassen.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Dem Vorschlag wird zugestimmt. Die Anpassung wird im Textteil und in der Begründung ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird in den textlichen Festsetzungen abgeändert.</p>

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p>Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.</p> <p>Landwirtschaft: Es sind keine agrarstrukturellen Belange betroffen. Es bestehen seitens des Amtes für Landwirtschaft keine Bedenken.</p> <p>Naturschutz: Im bestehenden Industriegebiet Hard, südlich von Steißlingen, wird im Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) eine Änderung geplant. Schutzgebiete, kartierte Biotope oder FFH- Mähwiesen sind dabei nicht betroffen.</p> <p>In der Begründung zur Bebauungsplan-Änderung wird aufgeführt, dass auf die Aufstellung eines Umweltberichts im beschleunigten Verfahren verzichtet werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass lediglich die Ausgleichsverpflichtung entfällt, § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB jedoch nicht von der materiellen Pflicht befreit die Umweltbelange gemäß §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, Abs. 7 und 1a BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Dies hat zur Folge, dass die abwägungsrelevanten Umweltbelange zutreffend ermittelt und bewertet werden müssen. Die Pflicht zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sowie zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bleibt auch im beschleunigten Verfahren bestehen.</p> <p>Im Rahmen des vorliegenden Umweltbeitrags (Stand Februar 2020) wurde dies verbal-argumentativ abgehandelt. Die Ausführungen sind dabei angemessen, plausibel und ausreichend.</p> <p>Bei der Fläche zur 7. Änderung des Bebauungsplans handelt es sich um eine kleinstrukturierte, abwechslungsreiche Rohbodenfläche, auf der die Arten Zauneidechse und Blauflüglige Ödlandschrecke vorkommen. Diese sind durch die Änderung erheblich betroffen. Weitere Tierarten sind nicht erheblich betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p>Für die streng geschützte Zauneidechse werden vor Beginn der Bauarbeiten am südlichen Rand des Geltungsbereichs Ersatzhabitate geschaffen. Auch durch weitere Maßnahmen, bspw. durch Zeitfenster für die Geländearbeiten und das Entfernen der Vegetation vor Beginn der Arbeiten, werden Verbotstatbestände und erhebliche Beeinträchtigungen entsprechend § 44 BNatSchG ausgeschlossen. Damit ist keine Befreiung durch die Höhere Naturschutzbehörde nötig.</p> <p>Für die besonders geschützte Blauflüglige Ödlandschrecke sind keine zusätzlichen Auflagen oder Maßnahmen notwendig, da diese Art ebenfalls die Ersatzhabitate für Zauneidechsen nutzen kann.</p> <p>Die Freifläche im Bebauungsplan „Hard“ befindet sich innerhalb eines geltenden Bebauungsplans und tangiert keine festgesetzten Grünflächen.</p> <p>Für die neue Erschließungsstraße wird ein ca. 660 m² großer gehölzbewachsener Böschungsbereich, der als öffentliche Grünfläche im Bebauungsplan „Hard Süd“ rechtsverbindlich festgesetzt ist, beansprucht. Für den Verlust dieser Fläche werden in den Festsetzungen zum Bebauungsplan "Hard, 7. Änderung“ private Grünflächen in etwa doppelter Größe mit aufgenommen, auf denen u.a. Ersatzhabitate für Zauneidechsen und Blauflüglige Ödlandschrecken angelegt werden.</p> <p>Die bisher im Bebauungsplan festgesetzten Waldschutzstreifen und der Schutzstreifen unter der Hochspannungsleitung sind nicht mehr notwendig und entfallen komplett.</p> <p>Aus Gründen des Artenschutzes wird angeregt, folgende Minimierungsmaßnahmen noch aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Größere Fensterfronten sind durch geeignete Maßnahmen gegen Vogelschlag zu schützen (https://www.vogelglas.vogelwarte.ch/). 	<p>Die Maßnahme wird in den textlichen Festsetzungen ergänzt.</p>

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p>• Außenbeleuchtungen sind insektenverträglich mit LED-Leuchtmitteln sowie mit nach oben geschlossenen und nach unten gerichteten Leuchtkörpern auszuführen.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass der Umweltbeitrag, inklusive der darin aufgeführten Maßnahmen zur „Grünordnung“, rechtsverbindlich festgesetzt wird, und die Maßnahmen umgesetzt werden, bestehen seitens der Untern Naturschutzbehörde keine Bedenken.</p> <p>Straßenbauamt: Aus straßenrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände.</p> <p>Straßenverkehrsamt: Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es wird um Beachtung des nachfolgenden Hinweises zur Wendeschleife gebeten.</p> <p>Folgende Regelungen werden zur Kenntnis genommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine öffentliche Widmung ist laut Bebauungsplan nicht vorgesehen. Die Straße soll zum späteren Zeitpunkt eine Privatstraße werden. • Die Radien der Schleppkurven (Wendeschleife) sollen gemäß RAS 06 für Lastzüge ausgebaut sein. <p>Bitte berücksichtigen Sie hierzu: Im Plan sind lediglich ca. 23 m Durchmesser dargestellt. Gemäß RAS 06 sind jedoch 25m erforderlich.</p>	<p>Die Maßnahme wird in den textlichen Festsetzungen ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Detailplanung wird im Zuge der Erschließungsplanung ausgearbeitet. Eine Anpassung auf Ebene des Bebauungsplans ist nicht notwendig.</p>

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
	

Wortlaut Stellungnahme / Anregung

Stellungnahme / Abwägung

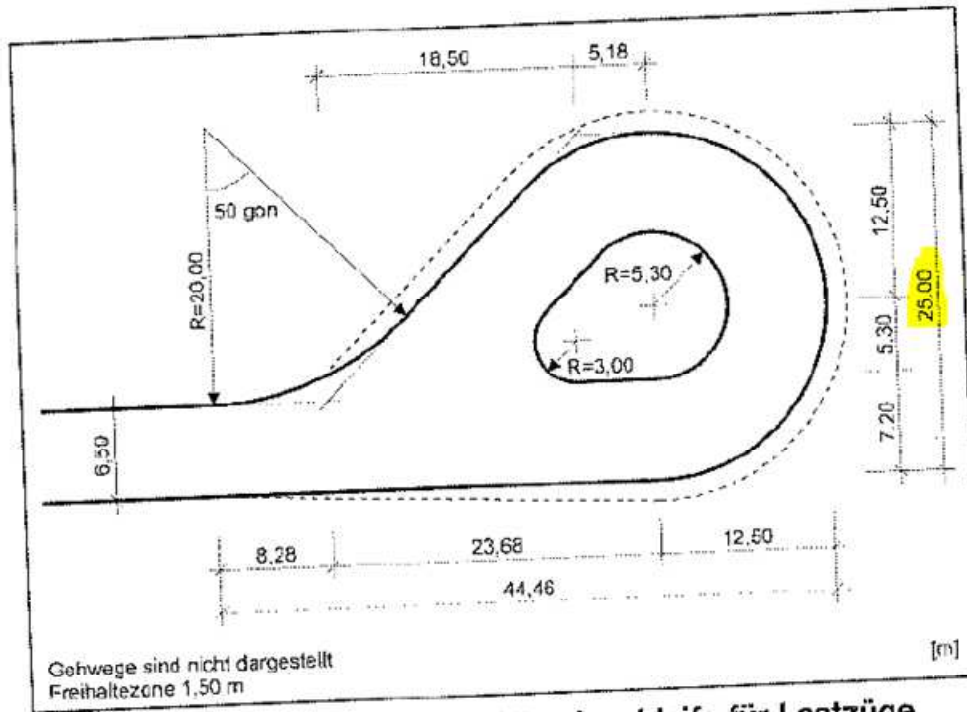



Bild 60: Flächenbedarf für eine Wendeschleife für Lastzüge

Wasserwirtschaft und Bodenschutz:

Gegen die Planung bestehen keine Einwendungen. Es wird jedoch um Beachtung der nachfolgenden Anmerkungen gebeten.

Abwassertechnik, Oberirdische Gewässer

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p>Das Plangebiet wurde bei der Bemessung der vorhandenen Regenwasserbehandlungsanlagen im Gewerbegebiet Hard Süd nicht berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis ist rechtzeitig vor Baubeginn dem Landratsamt Konstanz, Wasserwirtschaft, vorzulegen.</p> <p>Grundwasserschutz, Wasserversorgung</p> <p>Das Plangebiet liegt in Zone III B des Wasserschutzgebietes für die „Frauenwiesenquellen“ und in Zone III des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen „Viehweide“. Die geltenden Rechtsverordnungen sind einzuhalten.</p> <p><u>Altlasten</u></p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Altablagerung „Rohrbruchdeponie Tröndle“. Zur Auffüllung kam überwiegend Ausschussware aus der Rohrproduktion. Sämtliche Tiefbauarbeiten im Bereich der Verdachtsflächen sind gutachterlich begleiten zu lassen. Anfallendes belastetes Aushubmaterial ist in Abstimmung mit dem Landratsamt Konstanz, Technische Fachabteilung Wasser und Abfall, ordnungsgemäß zu entsorgen.</p> <p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb eines bestehenden Bebauungsplans. Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen keine Einwände.</p> <p>Oberirdische Gewässer</p> <p>Fachtechnische Belange stehen der Planung nicht entgegen.</p> <p>Vermessung:</p> <p>Da es für die Gemeinde Steißlingen die beiden Gemarkungen „Steißlingen“ und „Wiechs b. St.“ gibt, wird eine Ergänzung der Titel des schriftlichen und zeichnerischen Teils um „Gemarkung Steißlingen“ vorgeschlagen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Vorschlag wird nicht übernommen.</p>

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
 <p>The image is a detailed site plan of an industrial area. It shows several streets: 'Industriestraße' running horizontally across the middle, 'Zappelfeldstraße' on the left, and 'Klärbecken' (wastewater treatment tanks) on the right. Various parcels are outlined and labeled with numbers: 6714/1, 6714/2, 6714/38, 6714/67, 6714/28, 6714/25, 6714/21, 6714/16, 6714/17, 6714/56, 6714/66, 8277/1, 8277/23, 8277/22, 9148, 9166, and 9177. Some parcels contain grey-shaded rectangular shapes representing buildings. The plan also shows utility lines and other site features.</p>	